

# ZEICHENERKLÄRUNG

## 1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

**Art und Maß der Baulichen Nutzung, Bauweise**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB)

- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Flächen für den Gemeinbedarf, hier mit den Zweckbestimmungen
- F Feuerwehr
- ▽ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- ◻ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

**EE** Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken; Hier mit den Zweckbestimmungen Fernwärme und Erneuerbare Energien

- o offene Bauweise
- GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl
- PD Pultdach
- SD Satteldach
- E nur Einzelhäuser zulässig
- WH max. 4,00 m maximal zulässige Wandhöhe; hier 4,00 m
- GH max. 7,00 m maximal zulässige Gebäudehöhe; hier 7,00 m
- II Anzahl der Vollgeschosse

**Baugrenzen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen für
- Ga Garagen
- St Stellplätze
- Na Nebenanlagen

**Grünordnung**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- private Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Laubbaum der I. Wuchsklasse zu pflanzen

- Laubbaum der II. Wuchsklasse zu pflanzen
- Baum zu erhalten

**Verkehrsflächen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Multifunktionsflächen
- Sichtdreieck

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

## Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BP Nr. 28 "Steindorf Ost" (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze zwischen den Teilgebieten WA 1, WA 2 und WA 3 für den Gemeinbedarf (gem. § 16 Abs. 5 BauGB)

## 2. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Flurnummern
- bestehende Haupt- und Nebengebäude
- Vorschlag für die Anordnung von Gebäuden
- Vorschlag für künftige Grundstücksgrenze
- Bemaßung in Metern
- Zu beseitigende Gebäude
- Sichtdreieck
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BP Nr. 3 "Vorstattstraße"



# VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.07.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2020 hat in der Zeit vom 28.01.2021 bis 01.03.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2020 hat in der Zeit vom 28.01.2021 bis 01.03.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2021 bis 25.06.2021 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2021 bis 25.06.2021 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Steindorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.07.2021 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Steindorf, den 30.07.2021

*Paul Wecker*  
Paul Wecker, 1. Bürgermeister



Gemeinde Steindorf, den 14.12.2021

*Paul Wecker*  
Paul Wecker, 1. Bürgermeister



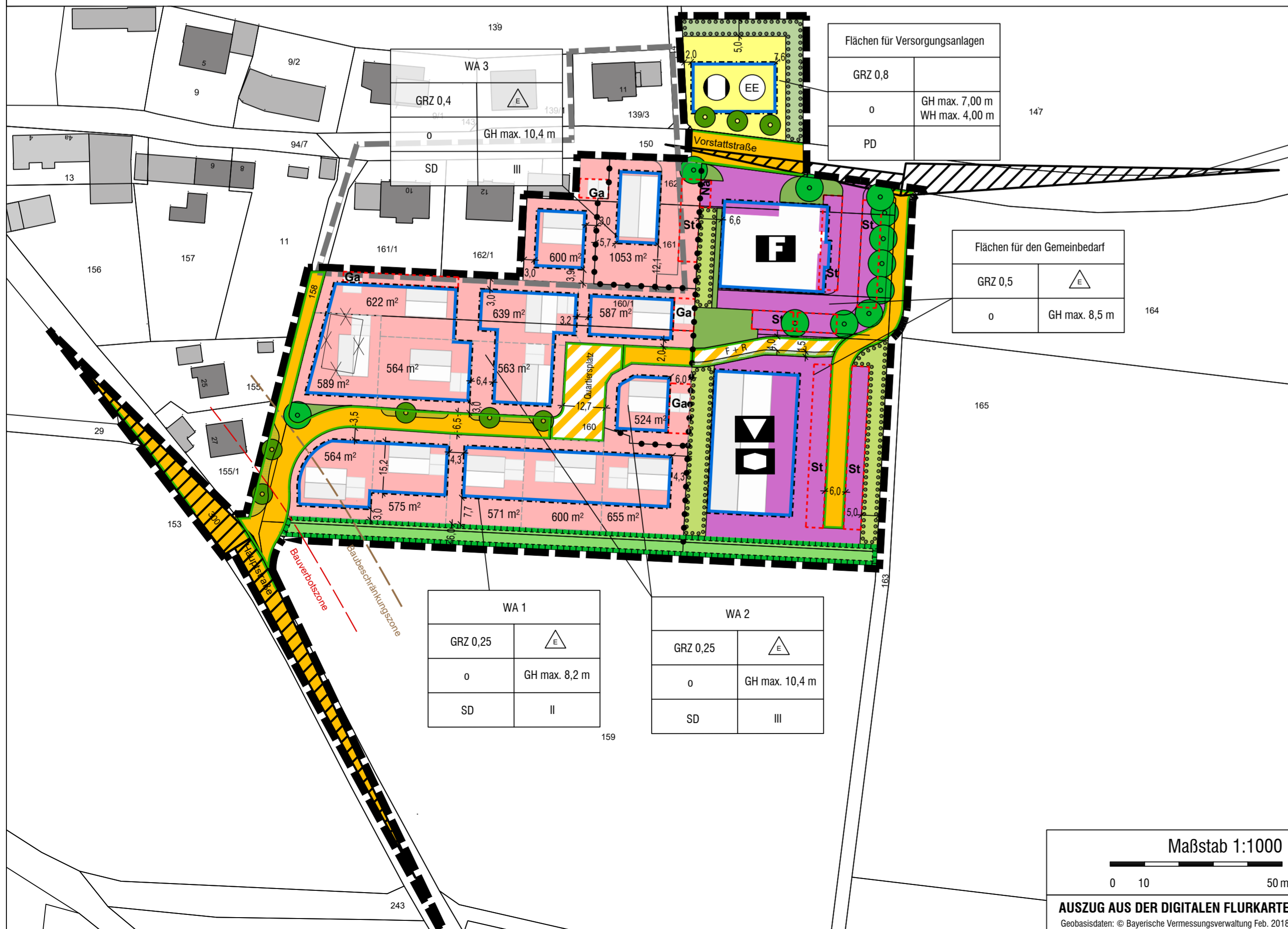
7. Ausgefertigt
8. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am 17.12.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Steindorf, den 20.12.2021

*Paul Wecker*  
Paul Wecker, 1. Bürgermeister



# PLANZEICHNUNG



# GEMEINDE Steindorf



Landkreis Aichach-Friedberg

## BEBAUUNGSPLAN Nr. 28 "Steindorf Ost"

mit 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 "Vorstattstraße"

### A) Planzeichnung

Auftraggeber: Gemeinde Steindorf

Fassung vom 29.07.2021

**OPLA**  
BÜROGEMEINSCHAFT FÜR ORTSPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG

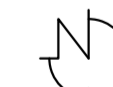
Architekten & Stadtplaner  
Otto-Lindemeyer-Str. 15  
86153 Augsburg  
Tel: 0821 / 50 89 378-0  
Fax: 0821 / 50 89 378-52  
Mail: info@opla-augsburg.de  
I-net: www.opla-d.de

Ausgefertigt  
Gemeinde Steindorf, den 14.12.2021

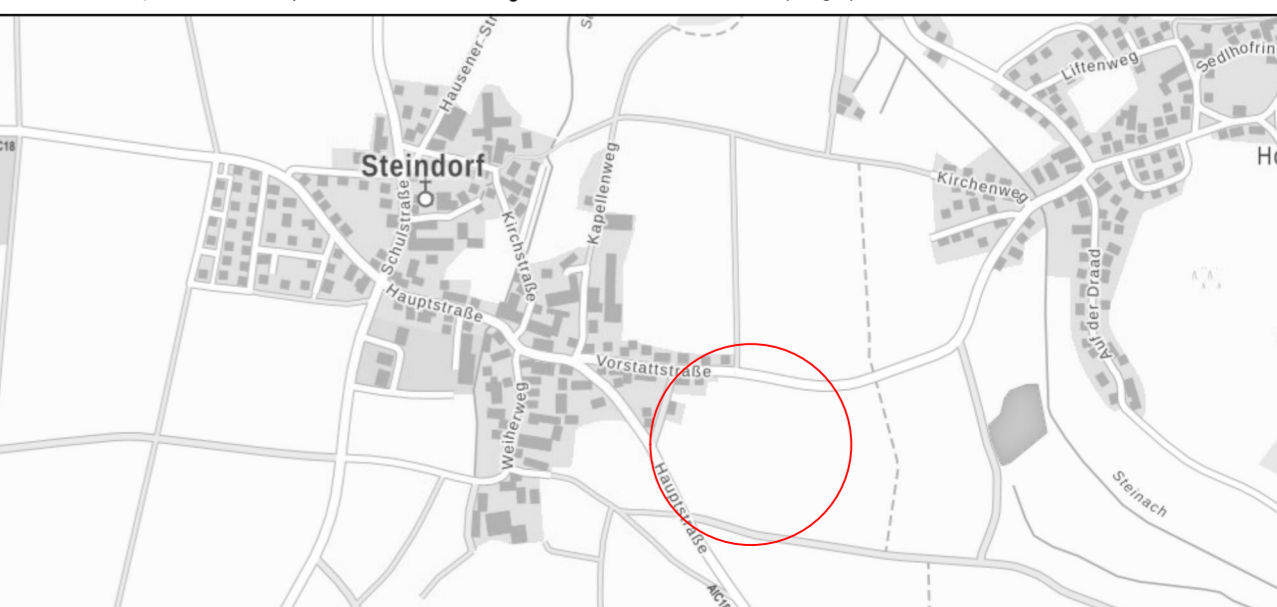
*Paul Wecker*  
Paul Wecker, 1. Bürgermeister



Projektnummer: 19095



Maßstab 1 : 1.000  
Blatt 1/1  
Bearbeitung:  
Julian Erne, Ilka Siebeneicher



AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE, OHNE MASSSTAB

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019